

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 32 – 10. Juni 2016

Inhalt

Kreis Lippe

- 255 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Lippe für den Wilbaser Markt
- 256 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 97 (Lippe I), 98 (Lippe II) und 99 (Lippe III)
- 257 Jugend- und Gästehäuser des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney (Inselquartiere):
Preisliste für Aufenthalte ab dem 01.01.2017 und Umsatzsteuer für alleinreisende Erwachsene

Stadt Barntrop

- 258 Bebauungsplan-Nr. 01/28
"Kerngebiet Am Bahnhof/Oststraße" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) in Verbindung mit
§ 13 a BauGB und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB –
Bekanntmachung
- 259

Stadt Detmold

- 260 8. Änderungssatzung zur „Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997“ vom 30.05.2016
- 261 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 262 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Stadt Horn-Bad Meinberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.05.2016
- 263 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie

Gemeinde Kalletal

- 264 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kalletal vom 13. Mai 2016

Jobcenter Lippe

- 265 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 17.05.2016 für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.08.2015 an Frau Urszula Marzec
- 266 Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides vom 03.02.2016 für die Zeit vom 01.07.2015 bis 31.07.2015 an Herrn Konstantinos Dimitriadis

Kreis Lippe

255 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Lippe für den Wilbaser Markt

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; GV. NRW. S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969; GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 17 der Marktsatzung des Kreises Lippe vom 16. Dezember 1991 hat der Kreistag des Kreises Lippe am 08.06.2015 folgende Änderung der Gebührensatzung für den Wilbaser Markt vom 15. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 26.04.2011 beschlossen:

I. § 2 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

- (1)
- (2)
- (3)
- (4)
- (5) Pro Geschäft wird jeweils für den gesamten Veranstaltungszeitraum ein Betrag von 9,80 € für die Bewachung des Marktes durch ein Bewachungsunternehmen berechnet.
- (6)
- (7)
- (8) Für jedes/n auf dem Marktgelände abgestellte(n) Wohnmobil, Wohn- Mannschafts- Dusch- und Waschwagen wird eine Gebühr i. H. v. 30,00 € für den Veranstaltungszeitraum berechnet.

II.

III. In-Kraft-Treten

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Kreises Lippe für den Wilbaser Markt tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Lippe für den Wilbaser Markt vom 08.06.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. §5 (6) KrO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Hauptsatzung für den Kreis Lippe nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung für den Kreis Lippe ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 18.05.2016

Dr. Lehmann
Landrat

Kr.Bi.Lippe 10.06.2016

256 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 97 (Lippe I), 98 (Lippe II) und 99 (Lippe III)

Aufgrund des § 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW. S. 666) geändert, und des § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW. S. 666) fordere ich hiermit auf, für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 97 Lippe I, 98 Lippe II und 99 Lippe III Kreiswahlvorschläge bis spätestens

27. März 2017, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter
Felix-Fechenbach-Str. 5
32756 Detmold
Zimmer 498

einzureichen.

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 27. März 2017 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen amtlich zu liefernden Vordrucke können angefordert oder bei der o.g. Adresse in Empfang genommen werden.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 11 a** LWahlO eingereicht werden. Jeder Kreiswahlvorschlag muss enthalten:
 - a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
 - b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers. Die im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der LWahlO neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder zum Postfach dienen dem Schutz der Wahlbewerber. Es ist nunmehr

vorgesehen, diese Angaben bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge zu verwenden. Postleitzahl, Straße und Hausnummer sollen von der Veröffentlichung ausgenommen werden.

Da bislang eine Änderung der Anlagen 9 a und 11 a zur LWahlO noch nicht erfolgen kann, sind – soweit schon die entsprechenden Unterlagen eingereicht werden – die neu aufgenommenen Angaben zur E-Mail-Adresse oder Postfach auf einem beigegeführten Blatt beizubringen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf –unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste– nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

2. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.

3. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 3 LWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 a** LWahlO, die auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, persönlich und handschriftlich zu erbringen.

Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift gemäß einer beabsichtigten Änderung von § 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
5. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12 a**, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a abgegeben werden,
 - b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13**, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a erteilt werden,
 - c) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; bei den Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides Statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9 a**, die Versicherungen an Eides Statt sollen nach dem Muster der **Anlage 10 a** gefertigt sein,
 - d) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner anderen Partei angehört, oder keiner Partei angehört; die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der **Anlage 12 a** abgegeben werden, sie kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a enthalten sein.
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (**Anlage 14 a**), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

6. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzten Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Bundestagswahl festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen

- a) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen,
- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung nach § 23 Abs.4 LWahlO.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass Mängel eines Wahlvorschlages nur so lange behoben werden können, als nicht über seine Zulassung entschieden worden ist.
8. Auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§§ 18 und 19 LWahlG, § 23 LWahlO) weise ich besonders hin.

Detmold, den 20. Mai 2016

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
97 (Lippe I), 98 (Lippe II) und 99 (Lippe III)

Dr. Axel Lehmann
Landrat

Kr.BI.Lippe 10.06.2016

**257 Jugend- und Gästehäuser des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney (Inselquartiere):
Preisliste für Aufenthalte ab dem 01.01.2017
und Umsatzsteuer für alleinreisende Erwachsene**

Der Ausschuss für Bildungsentwicklung, Sport- und Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 gem. § 3 Absatz 4 Buchstabe b der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Schulen des Kreises Lippe" vom 21.12.2009 i. V. m. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) und § 5 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschlossen, dass für die Jugend- und Gästehäuser des Kreises Lippe auf Langeoog und Norderney (Inselquartiere)

1. ab dem 01.01.2017 die folgenden Preise für Unterkunft und Verpflegung gelten:

Preise in EUR pro Person und Nacht

(FR= Frühstück, VP= 3 Mahlzeiten, inkl. Tischgetränke):

EZ, DZ, MBZ (beide)	FR	VP
3 bis 5 Jahre:	21,50	22,50
6 bis 17 Jahre:	24,00	29,00
Über 18 Jahre:	33,00	39,00
DZP (Langeoog)	FR	VP
3 bis 5 Jahre:	22,50	-
6 bis 17 Jahre:	29,00	-
Über 18 Jahre:	39,00	-
Gästehaus (Norderney)	FR	VP
3 bis 5 Jahre:	23,00	24,00
6 bis 17 Jahre:	29,00	34,00
Über 18 Jahre:	39,50	45,00
Ferienwohnungen (Norderney)	4 Personen ohne Verpflegung	
Ferienwohnung I	95,00	
Ferienwohnung II	115,00	

2. ab sofort für so genannte alleinreisende Erwachsene die jeweils aktuellen allgemeinen Preise zzgl. eines Aufschlags von 3,00 € pro Person und Übernachtung gelten.

gez. Otto

Kr.BI.Lippe 10.06.2016

Stadt Bartrup

258 Bebauungsplan-Nr. 01/28 "Kerngebiet Am Bahnhof/Oststraße" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) in Verbindung mit § 13 a BauGB und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB –

Der Rat der Stadt Bartrup hat in seiner Sitzung am 31.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/28 "Kerngebiet Am Bahnhof/Oststraße" sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Mit der Bebauungsaufstellung wird ein Kerngebiet gemäß § 7 Baunutzungsverordnung (Bau NVO) dargestellt. Gem. der §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) wird die Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 01/28 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Eine Überwachung der Umweltauswirkung gemäß § 4 c BauGB ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht vorgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich.

Gem. § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet wird. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht, dass der Entwurf einschl. Begründung in der Zeit vom

20. Juni 2016 bis zum 19. Juli 2016 (einschließlich)

im Fachbereich 3 Planen und Bauen der Stadt Bartrup, Mittelstr. 32, Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan-Nr. 01/28 unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Hinweis:

Die Unterlagen sind ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Bartrup unter www.bartrup.de einsehbar.

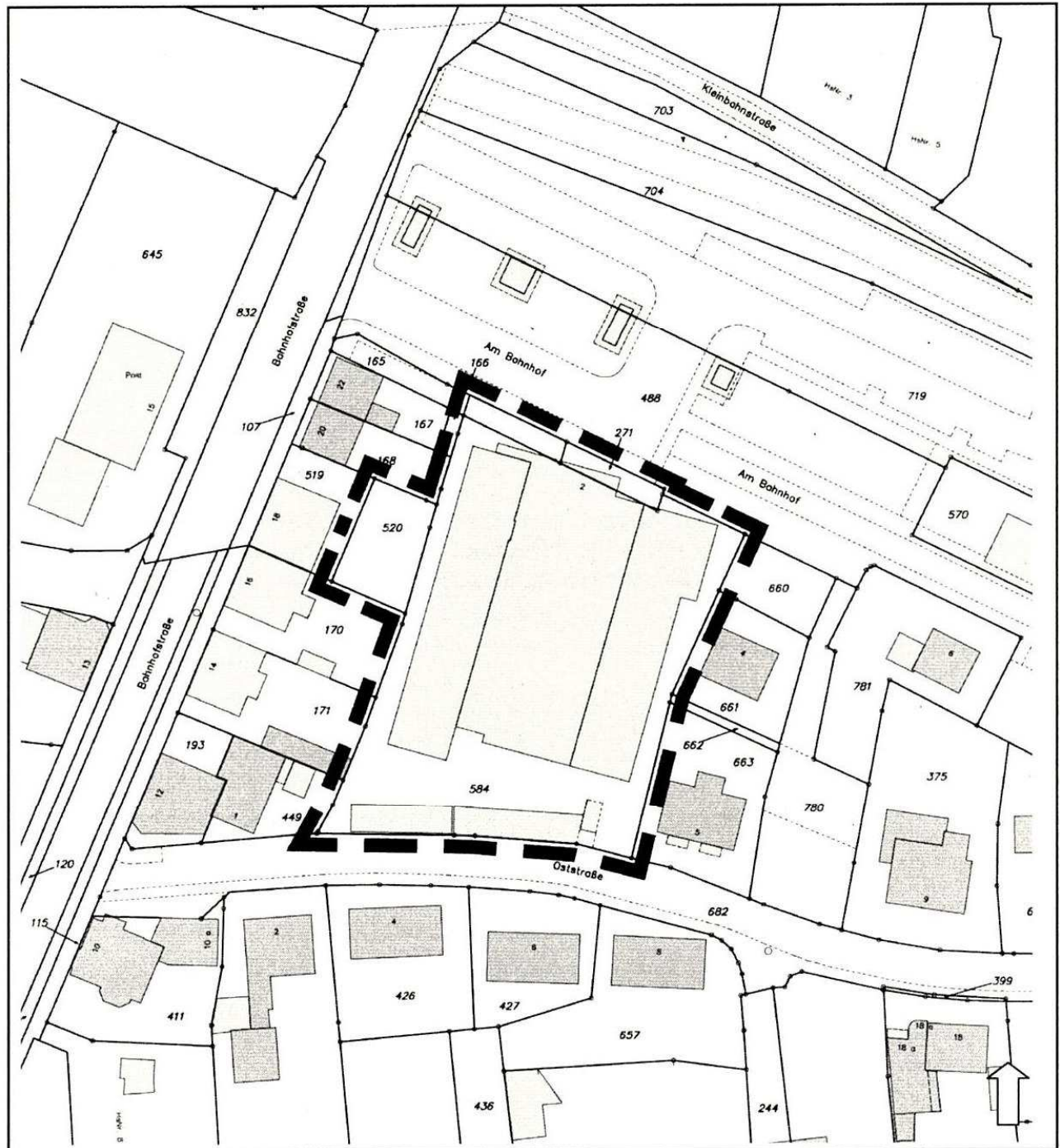
Bartrup, den 1. Juni 2016

Stadt Bartrup
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Kuhs

Kr.Bl.Lippe 10.06.2016

**Übersichtsplan zum
Bebauungsplan Nr. 01/28
„Kerngebiet Am Bahnhof / Oststraße“
Stadt Bartrup**



— — — Räumlicher Geltungsbereich

259 Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Barntrup, Mittelstr. 38, 32683 Barntrup, hat gemäß §§ 8 und 11 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 26 bis 28 und 143 bis 149 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus den Brunnen

**Wierborn in der Gemarkung Barntrup, Flur 12, Flurstück 646,
Bachstraße in der Gemarkung Barntrup, Flur 2, Flurstück 1268 und
Hochbehälter in der Gemarkung Barntrup, Flur 2, Flurstück 108**

in einer Menge bis zu

**50 m³/h, 790 m³/d aus dem Brunnen Wierborn,
8 m³/h, 160 m³/d aus dem Brunnen Bachstraße und
40 m³/h, 800 m³/d aus dem Brunnen Hochbehälter,**

insgesamt bis zu 350.000 m³/a,

um es als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Bevölkerung einzusetzen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 13.10.2015 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei dem Bürgermeister der Stadt Barntrup, Rathaus, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup, Zimmer Nr. 15 a während der allgemeinen Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. **Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 01.07.2016 und endet mit Ablauf des 01.08.2016.** Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter www.Barntrup.de eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 143 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das

Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich - möglichst in dreifacher Ausfertigung - oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Barntrup, Rathaus, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup, Zimmer Nr. 15 a zu erheben.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die laudungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Über die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in einem noch festzusetzenden Termin mündlich verhandelt. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Einladung. Darüber hinaus wird der Termin öffentlich bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins.

Detmold, 19.05.2016

KREIS LIPPE
Der Landrat
670.0 Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

Vahle

Az.: UW-66 38 20-3/11

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

(Jürgen Schell)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.06.2016

Stadt Detmold

260 8. Änderungssatzung zur „Satzung über die Unterhaltung von Übergangwohnheimen für die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge in Detmold vom 24. November 1997“ vom 30.05.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2015 (GV NRW S. 683) beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende Satzung:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Detmold unterhält zur vorübergehenden Unterbringung der nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufzunehmenden ausländischen Flüchtlinge die Übergangwohnheime

- Am Bosenberg 10,
- Auf dem Brinke 27,
- Ellernstr. 26, 30, 32,
- Frieda-Nadig-Weg 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20,
- Hagenstr. 8, 12, 16,
- Heldmanstr. 2,
- Im Lindenort 6, 8,
- Immelmannstr. 58, 60, 62, 64,
- In den Ellern 13, 15, 19,
- Leistruper-Wald-Str. 13,
- Londoner Str. 2, 4,
- Neulandstr. 2,
- Paulinenstr. 65,
- Poggenpohl 24,
- Robert-Kronfeld-Str. 95,
- Untere Schanze 25,
- Volkhausenstr. 7, 9,
- Wallgraben 8 und
- Willi-Schramm-Str. 12.

§ 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 30.05.2016
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bi.Lippe 10.06.2016

261 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Frau
zuletzt wohnhaft

Karola Reichardt
Stegemannsweg 24,
45897 Gelsenkirchen

ist unbekannt verzogen.

Ihr ist ein Schriftstück bekannt zu geben.
Da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist, wird die Zustellung
gem. § 10 LZG NRW öffentlich durchgeführt.

Das Schriftstück (AZ: 1067464.00015-0300 - Anhörung) vom 25.05.2016 kann vom Empfangsberechtigten bei der Stadtverwaltung Detmold, Fachbereich 1, Zentrale Aufgaben – Finanzen und Steuern, Bielefelder Straße 1, 1. OG, Zimmer 122 eingesehen werden bzw. abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Detmold, den 25.05.2016
Im Auftrag

Jäger-Haffner

Kr.Bi.Lippe 10.06.2016

Stadt Horn-Bad Meinberg

262 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Stadt Horn-Bad Meinberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.05.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NW. S. 886) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 21.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Tarif wird wie folgt neu gefasst:

Tarif

gemäß der §§ 4 bis 6 der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Stadt Horn-Bad Meinberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 19.05.2016

I. Persönliche Leistung

Einsatz je Feuerwehrmann und Stunde 24,00 €

II. Sächliche Leistungen

1. Benutzung aller Fahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung ohne Fahrer je Fahrzeug und Stunde
 - a) MTF 43,49 €
 - b) RW/TLF/HLF 57,69 €
 - c) Drehleiter 62,15 €
 - d) SW 64,56 €
 - e) ELW 44,92 €
 - f) GW/TSF/LF 58,05 €
 - g) Kdowagen 54,38 €
2. Sauerstoff, Pressluft, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Bindemittel, Kunststoffplanen, Säcke und sonstige Verbrauchsmittel werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.
3. Für Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 2 im Kurgastzentrum Bad Meinberg 160,00 €
4. Für Einsätze nach § 2 Abs. 2, Nr. 7 und 8 360,00 €
5. Material für jede aufgebaute Ölsperrung (außer Bindemittel); täglich pauschal 10,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Entgelten in der Stadt Horn-Bad Meinberg bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 19.05.2016

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung

Barz

Kr.Bl.Lippe 10.06.2016

263 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie

Hier: Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seiner Sitzung vom 27.04.2016 beschlossen, mit den vorliegenden Entwürfen der Planunterlagen die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung durchzuführen.

Bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um eine auf die Windenergienutzung beschränkte sachliche Teiländerung, die sich auf das gesamte Stadtgebiet bezieht, da der sogenannte Planvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) angestrebt wird.

Inhaltlich sollen die im durchgeführten Flächenauswahlverfahren identifizierten und ausgewählten sieben Flächen D1, E1, F1, G1, H1, H2 und I als neue Konzentrationszonen für Windenergie in Form sonstiger Sondergebiete „Windenergienutzung“ gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt werden. Der über die Fläche I hinausgehende Bereich, welcher bisher im Flächennutzungsplan als „Fläche zur Windenergienutzung“ dargestellt ist, wird in die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ abgeändert. Die Änderungsbereiche sind dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung sowie den folgenden bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, der die durchgeführte Umweltprüfung und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung beschreibt und bewertet. Dabei werden sämtliche Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschafts-/ Ortsbild, Kultur- und Sachgüter und ihre Wechselwirkungen) behandelt.
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Aussagen zu planungsrelevanten Arten (Vögel, Säugetiere), betrifft insbesondere das Schutzgut Tiere
 - Umweltbezogene Stellungnahmen von:
 - Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:
 1. Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu den Themen Waldflächen, Artenschutz, Biotope
 2. Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL zu den Themen Inanspruchnahme von Ackerflächen, Artenschutz und Ausgleichsmaßnahmen
 3. Lippischer Heimatbund zu den Themen Natur- und Landschaftsschutz
 4. Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Bodenordnung/ Ländliche Entwicklung zu den Themen Grundwasserschutz und Bodenschutz
 5. Kreis Lippe, Planen und Bauen zu den Themen Artenschutz, Landschaftsschutz, Kammlagen, Waldflächen und Wasser- und Heilquellenschutz
 6. LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen zu den Themen Schutz des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft und Kammlagen
 - Nachbarkommunen:
 1. Stadt Steinheim zu den Themen Immissionsschutz, Abstände zu Wohnnutzungen und Schutzgebieten, Artenschutz und Naturschutz
 2. Gemeinde Altenbeken zu den Themen Naturschutz und Artenschutz
 - Öffentlichkeit:
 1. 40 Stellungnahmen zu den Themen Erneuerbare Energien, Abstände zu Wohnnutzungen und Schutzgebieten, Lärmschutz, Artenschutz, Naturschutz, Optische Beeinträchtigungen, Landschaftsbild, Tourismus, Regionalplanung/ Kammlagen und Berücksichtigung von Vorbelastungen
- vom

20. Juni bis einschließlich 19. Juli 2016

öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung findet beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Aushangtafel im Flur) zu folgenden Zeiten statt: Montags bis donnerstags zwischen 8:30 Uhr und 16:30 Uhr, bzw. mittwochs schon ab 7:30 Uhr und donnerstags bis 17:30 Uhr, sowie freitags zwischen 8:30 Uhr und 12:00 Uhr.

Der genannte Ort der öffentlichen Auslegung im 2. OG ist nicht barrierefrei zu erreichen. Für Personen, für die dies ein unüberwindbares Hindernis darstellt, wird die Beteiligung in einem barrierefrei zugänglichen Raum durchgeführt. Dazu wird um vorherige Terminabsprache unter Tel. 05234/201-271 gebeten.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die Flächennutzungsplanänderung informieren. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich an die Stadt Horn-Bad Meinberg oder zur Niederschrift beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften (Marktplatz 2, Zimmer 24) vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplan nicht von Bedeutung ist (gem. § 4a (6) BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lage und Umfang der Konzentrationszonen für Windenergie sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in dem Entwurf der Planzeichnung verbindlich.

Horn-Bad Meinberg, den 30.05.2016

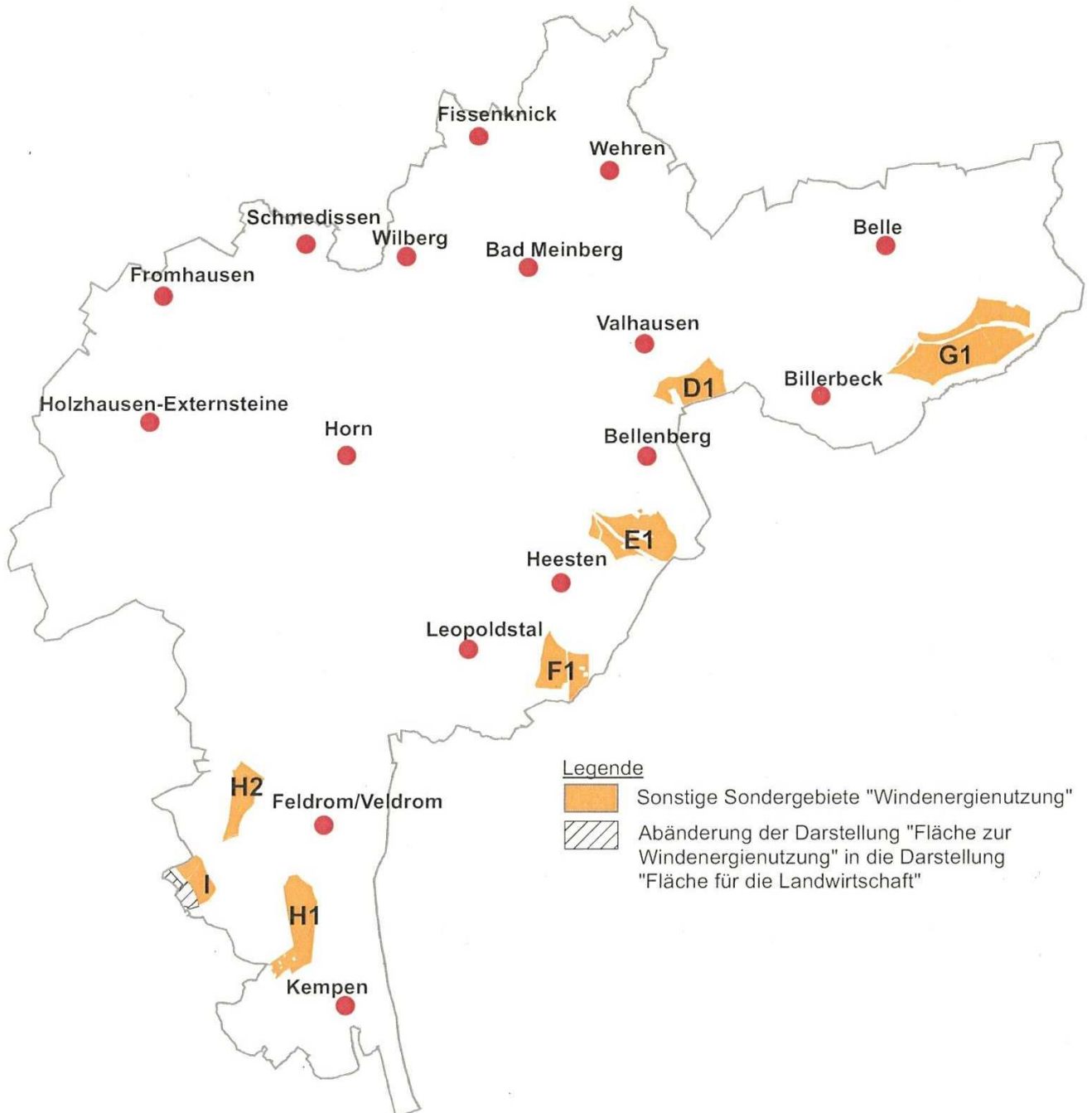
In Vertretung

gez.
Jacobsmeier

Kr.Bl.Lippe 10.06.2016

Übersichtsplan (Stand: Mai 2016)

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Horn-Bad Meinberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie



Gemeinde Kalletal

264 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kalletal vom 13. Mai 2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2,3,5,5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 06.1988 (GV. NW. S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 2 der „Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kalletal“ erhält folgende Fassung:

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- graue Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60, 80, 120 und 240 Liter
- grüne Abfallbehälter für Biomüll in den Gefäßgrößen 60, 80, 120 und 240 Liter
(zur Sammlung von Gartenabfällen sind gemäß den Festsetzungen im Abfallkalender der GAL auch zusätzliche Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 Liter als Saisonbiotonne zugelassen)
- blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 und 240 Liter
- Großbehälter für Restmüll mit 1.100 Liter Nutzinhalt
- Beistell- / Windsäcke
- gelbe Säcke für Verkaufsverpackungen aus Leichtstoffen
- Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 2

Vorstehende Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de (Rubrik *Bekanntmachungen*) zugänglich gemacht.

Kalletal, den 13. Mai 2016

Mario Hecker
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 10.06.2016

Jobcenter Lippe

265 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 17.05.2016 für die Zeit vom 01.08.2015 bis 31.08.2015 an Frau Urszula Marzec

An Frau Urszula Marzec ist am 17.05.2016 unter dem Aktenzeichen 6.230.2.20.09.0111.0 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Urszula Marzec unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lemgo, Wirtschaftliche Hilfen, Steinweg 12 in 32657 Lemgo, Zimmer 104 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Lemgo, den 18.05.2016

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Nadine Herrmann

Kr.BI.Lippe 10.06.2016

266 Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides vom 03.02.2016 für die Zeit vom 01.07.2015 bis 31.07.2015 an Herrn Konstantinos Dimitriadis

An Herrn Konstantinos Dimitriadis ist am 03.02.2016 unter dem Aktenzeichen 62102205700157 ein Rückforderungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Dimitriadis unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 259 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 30.05.2016

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Julia Peters

Kr.BI.Lippe 10.06.2016

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.